

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 27/25

Coburg, 10.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Steinwiesen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Steinwiesen	1645/1	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße 32	0,0777	5637

Steinwiesen ist ein Markt im oberfränkischen Landkreis Kronach in Bayern. Sie ist die größte Gemeinde der Region Oberes Rodachtal.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eckgrundstück mit etwas unregelmäßigem Zuschnitt, Hanglage, im Grundstück Abböschungen zu tieferem Nachbargrundstück.

Wohn-/Geschäftshaus: freistehender Massivbau mit UG, EG und DG mit Drempel, ca. 25 % unterkellert.

Baujahr: 1979/1980, danach verschiedene Nutzungsänderungen und Ausbauten durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand, durchschnittliche Verschleißerscheinungen, aufgrund von tlw. Leerstand und vernachlässigter Instandhaltung besteht Reparaturstau und mittlerer Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand.

An der Nordostgrenze ist ein Holzschuppen vorhanden, der tlw. auf das anschließende Flst. 1601/5 überbaut ist (Holzschuppen des Nachbarn).;

Verkehrswert:

259.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.